

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 406/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benzion F [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, J [REDACTED]straße 22,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Entschädigung gewährten Bescheide und die Rückforderung der Leistungen sowie die Auferlegung von Kosten vorliegen, weil der Kläger vorläufig unrichtige Angaben zum Verfolgungsschicksal gemacht und unzutreffende Zeugenklärungen dazu eingereicht habe. Er sei nicht, wie angegeben, in Polen verfolgt worden, sondern habe sich während des Krieges in der UdSSR aufgehalten. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten dem vom Berufungsgericht gewählten Verfahren und der Beweiswürdigung. Sie führen unter keinen der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Da nach tatrichterlicher Feststellung der

- 3 -

Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde erst am 20. Dezember 1967 mit der Auskunft über den Rußlandaufenthalt der Zeugen Cyla und Majer G. Gewisheit vom Widerrufsgrund erlangt hat und der Widerrufsbescheid am 2. Mai 1968 zugestellt worden ist, erweist sich die Auffassung der Beschwerde, die Frist des § 203 Abs. 2 BGG sei veräuunt, als unrichtig. Die Ermessensabwägungen des Beklagten billigt der Berufungsrichter zu Recht.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

